



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

GAÄ
untere Abfallbehörden
LBEG
NGS

Bearbeitet von
Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

nachrichtlich:
MW
örE

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62800/051-0034

Durchwahl (0511) 120-
3251

Hannover
11.01.2017

Entsorgung von HBCD-haltigen Abfällen nach Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3103)

Mit den Erlassen vom 22.07.2016 (Az.: 62800/050-0029), 30.09.2016 (Az.: 62807/0/040) und 31.10.2016 (Az.: 62800/050-0029) habe ich Regelungen zur Entsorgung von Abfällen getroffen, soweit diese aufgrund ihres Gehaltes an Hexabromcyclododecan (HBCD) nach Nummer 2.2.3 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der AVV nach deren Änderung vom 04.03.2016 (BGBl. I S. 382) als gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) eingestuft wurden.

Nach Artikel 1 der o.g. Änderungsverordnung ist die diesbezügliche Einstufung als gefährlicher Abfall übergangsweise außer Kraft gesetzt worden, tritt aber nach Artikel 3 der Änderungsverordnung zum 31.12.2017 erneut in Kraft.

In dem Übergangszeitraum bis zum 30.12.2017 sind die betreffenden Abfälle als nicht gefährliche Abfälle zu entsorgen. Insoweit sind die o.g. Erlasse in diesem Zeitraum nicht anzuwenden.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Die Erlasse werden nicht aufgehoben und sind ab dem 31.12.2017 erneut anzuwenden, soweit bis dahin keine modifizierten Regelungen getroffen worden sind (z.B. aufgrund einer Harmonisierung der getroffenen Länderregelungen).

Die in Anwendung des Erlasses vom 22.07.2016 bestätigten Anpassungen der Zulassungskataloge von Abfallverbrennungsanlagen haben weiterhin Bestand.

Inwieweit ergänzende Regelungen zur Harmonisierung der Anpassung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse bei anderen Entsorgungsbeteiligten erforderlich sind, wird zurzeit unter Beteiligung der betroffenen Wirtschaft geprüft.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 die als „nicht gefährlich“ eingestuften HBCD-haltigen Dämmstoffe in dem Übergangszeitraum in dafür zugelassenen Anlagen fortgesetzt energetisch zu verwerten oder thermisch zu behandeln sind, soweit die Konzentrationsgrenze für HBCD nach Anhang IV der POP-Verordnung (Stand nach Änderung durch Verordnung (EU) 2016/460 vom 30.03.2016) erreicht oder überschritten ist. Für andere HBCD-haltige Abfälle als Dämmplatten gelten die vorstehenden Hinweise entsprechend.

Im Auftrage



Weyer